



# HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.03.2022**

**Abschiebung von Personen ohne Bleiberecht**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesinnenministerin hat sich kürzlich anlässlich eines Besuchs in Wien für „eine konsequente Rückführung von Migranten ohne Bleiberecht ausgesprochen“ (<https://zeitung.faz.net/webreaderv3/index.html#/468728/4>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, was die Innenministerin mit dieser „konsequenten Rückführung von Migranten ohne Bleiberecht“ versteht?

Nein.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, was sich durch die von der Ministerin angekündigte „konsequente Rückführung von Migranten ohne Bleiberecht“ gegenüber dem bisherigen Vorgehen der jeweils zuständigen Behörden ändert?

Nein.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundesregierung plant, zur „konsequenten Rückführung von Migranten ohne Bleiberecht“ gesetzliche Regelungen zu ändern bzw. zu ergänzen?

Nein.

Frage 4. Falls 3 zutreffend, die Änderung bzw. Ergänzung welcher gesetzlichen Regelungen ist nach Kenntnis der Landesregierung geplant?

Entfällt.

Frage 5. Ist der Landesregierung bekannt, welche anderen – unter 4 nicht genannten – Maßnahmen die Bundesregierung plant, um eine „konsequente Rückführung von Migranten ohne Bleiberecht“ herbeizuführen?

Nein.

Frage 6. Haben die zuständigen Behörden bei den in Hessen lebenden Migranten ohne Bleiberecht sämtliche rechtlich verfügbaren Möglichkeiten genutzt, um eine Rückführung dieser Personen zu erreichen?

Ja.

Frage 7. Falls 6 unzutreffend, bei wie vielen der in Hessen lebenden Migranten ohne Bleiberecht haben die zuständigen Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums auf eine Rückführung (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) verzichtet?

Entfällt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ermessen ebenfalls rechtlich gebunden ist. Somit stellt eine Ermessensduldung keinen „Verzicht“ der Behörde auf eine rechtlich gebotene Maßnahme dar.

Frage 8. Falls 6 unzutreffend, welches waren die Gründe für einen Verzicht der Rückführung bei den unter 7 genannten Personen?

Entfällt.

Wiesbaden, 10. April 2022

**Peter Beuth**